

BVGer D-2689/2018 vom 21. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2689_2018

FR: TAF D-2689/2018 du 21 décembre 2021

IT: TAF D-2689/2018 del 21 dicembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist die Änderung des AsylG vom 25. September 2015 abschliessend in Kraft getreten. Im vorliegenden Verfahren gilt indes das bisherige Recht (vgl. dazu Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur genannten AsylG-Änderung).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 38 der Verordnung über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich [TestV, SR 142.318.1] i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches

Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss.

E. 3.2

Die Begründungspflicht, welche sich ebenfalls aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt, verlangt, dass die Behörde ihren Entscheid so begründet, dass die betroffene Person diesen gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann und sich sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. Lorenz Kneubühler, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2018, Art. 35 N. 6ff.; BVGE 2007/30 E. 5.6). Dabei kann sich die verfügende Behörde auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken, hat jedoch wenigstens die Überlegungen kurz anzuführen, von denen sie sich leiten liess und auf welche sie ihren Entscheid stützt (BVGE 2008/47 E. 3.2; EMARK 2006 Nr. 24 E. 5.1).

E. 3.3

In seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer vor, das SEM habe seine Gefährdung nicht unter dem Aspekt von internationalen Abkommen (Art. 3 EMRK, Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]), Art. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 [UNO-Pakt II, SR 0.103.2]) geprüft. Zwar sind in der angefochtenen Verfügung nicht sämtliche internationalen und durch die Schweiz unterzeichneten Erlasse, welche bei der Prüfung des Wegweisungsvollzugs in bestimmten Konstellationen von Bedeutung sein könnten, namentlich aufgeführt. Jedoch prüfte das SEM den Grundsatz der Nichtrückweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG und hielt weiter fest, dass den Akten keine Anhaltspunkte dafür entnommen werden könnten, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Kamerun eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Hinweise, dass unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit weitere Bestimmungen verletzt sein könnten, sind den Akten nicht zu entnehmen (vgl. dazu auch weiter unten E. 7.2). Damit hat sich das SEM auf die für die Prüfung des Wegweisungsvollzugs wesentlichen Aspekte beschränkt und ist dem Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör und sorgfältige Prüfung der Vorbringen nachgekommen. Ein Verfahrensfehler ist in dieser Hinsicht nicht zu erkennen und die Rüge des Beschwerdeführers, das SEM habe seine Gefährdung nicht genügend geprüft, ist abzuweisen.

E. 3.4

Des Weiteren macht der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den Befragungen eine weitere Gehörsverletzung geltend. In seiner Stellungnahme zur Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts merkte er im Zusammenhang mit den ihm vorgehaltenen Ungenauigkeiten betreffend den Namen und die Person von C. _____ an, dass er sich nicht genügend auf allfällige Korrekturen habe vorbereiten können. Der Protokollführer habe die Befragung vorzeitig verlassen und die Befragerin habe ihm keine Möglichkeit zur Korrektur geboten. Zudem habe der Dolmetscher jeweils umgehend angefangen zu übersetzen. Tatsächlich ist im Protokoll der zweiten Befragung ein Hinweis der Rechtsvertretung vorhanden, dass der Dolmetscher den Beschwerdeführer öfters unterbrochen habe und angefangen habe zu übersetzen, bevor letzterer habe weitersprechen können. Dies habe den Redefluss des Beschwerdeführers unterbrochen. Zudem habe dem Dolmetscher ab und zu vonseiten der Rechtsvertretung oder der Befragerin bei der

Wortfindung geholfen werden müssen (A33 S. 7 unten). Darauf reagierte die Befragerin und bat den Dolmetscher, den Beschwerdeführer ausreden zu lassen beziehungsweise ersuchte sie den Beschwerdeführer, Pausen bei seinen Ausführungen zu machen, damit der Dolmetscher Wort für Wort übersetzen könne. Trotz dieser durch die Befragerin offenbar notwendig gewordenen Intervention sind in den Protokollen keine Hinweise vorhanden, dass der Beschwerdeführer bestimmte Angaben hätte korrigieren wollen, aufgrund des Verhaltens des Dolmetschers jedoch dazu keine Gelegenheit gehabt hätte. Beiden Befragungsprotokollen ist vielmehr zu entnehmen, dass das Protokoll dem Beschwerdeführer jeweils komplett rückübersetzt worden ist mit der Aufforderung, entsprechende Mitteilung zu machen, falls das Protokoll nicht mit seinen Angaben übereinstimme (A25 S.10, A33 S. 20). Während der Beschwerdeführer in der ersten Befragung lediglich eine protokollierte Jahreszahl korrigierte, machte er in der zweiten Befragung keine Anmerkungen zur Rückübersetzung. Nach der Übersetzung unterzeichnete er jeweils das Protokoll und bestätigte damit die Richtigkeit seiner protokollierten Aussagen. Es blieb dem Beschwerdeführer somit genügend Zeit, allfällige falsche Angaben oder Ungenauigkeiten zu korrigieren, was er jedoch - abgesehen von der erwähnten Jahreszahl - unterlassen hatte. Somit ist den beiden Befragungsprotokollen nichts zu entnehmen, was gegen eine Verwertbarkeit der in den beiden Anhörungen gemachten Angaben sprechen könnte. Insbesondere sind den Protokollen keine Hinweise zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen wäre, seine Asylgründe ausführlich darzutun und allfällige unpräzise Angaben im Nachhinein noch zu korrigieren. Die Befragungsprotokolle sind somit verwertbar und es ist im Nachfolgenden auf den Sachverhalt abzustellen, der in den Befragungen protokolliert worden ist.

E. 3.5

Schliesslich ist die Rüge abzuweisen, der Anspruch auf rechtliches Gehör sei dadurch verletzt worden, dass das SEM die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen nicht geprüft habe. Eine solche Prüfung erübrigte sich angesichts der - im Übrigen ausführlichen und detailliert dargelegten - Begründung, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers keine Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen würden. An diesem Ergebnis hätte sowohl ein positives als auch ein negatives Resultat einer Glaubhaftigkeitsprüfung nichts geändert. Somit genügt auch dieses Vorgehen dem Anspruch an das rechtliche Gehör und der damit verbundenen Pflicht, sämtliche Vorbringen sorgfältig und ernsthaft zu prüfen.

E. 3.6

Zusammenfassend erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet. Der Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Sache zur Nachinstruktion und neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, ist demnach abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Da das Bundesverwaltungsgericht an die rechtliche Begründung der Vorinstanz nicht gebunden ist (Art. 62 Abs. 4 VwVG), kann es eine angefochtene Verfügung im Ergebnis stützen, dieser aber eine andere Begründung zu Grunde legen (sog. Motivsubstitution). Sollte sich der neue Entscheid auf Rechtsnormen stützen, mit deren Anwendung die Parteien nicht rechnen mussten, ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich vorgängig dazu zu äussern (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 24 Rz. 1.54; BVGE 2009/61 E. 6.1 S. 856; 2007/41 E. 2 S. 529 f.).

E. 5.2

Die Vorinstanz hielt bezüglich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Fluchtgründe insgesamt fest, diese würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Zur Glaubhaftigkeit der Vorbringen äusserte sich die Vorinstanz hingegen nicht. Im vorliegenden Fall nimmt das Bundesverwaltungsgericht in diesem Punkt eine Motivsubstitution im Sinne von E. 5.1 vor und gelangt - wie nachstehend aufgezeigt wird - zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die vorgebrachte Verfolgung nicht glaubhaft zu machen vermag.

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer hat sein Asylgesuch im Wesentlichen damit begründet, dass er in B._____ am (...) im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens für den Bau eines (...) mit dem dafür zuständigen Beamten - welcher "C._____" heisse - in Konflikt geraten sei, da dieser die Annahme seiner englischsprachigen Angebotsunterlagen verweigert habe. Er sei dabei zusammengeschlagen, schwer verletzt und für einige Zeit inhaftiert worden. Nunmehr sei er unmittelbar von einer Verhaftung bedroht, da ihm seit (...) von "C._____" eine persönliche Verwicklung in die Bombenanschlagsserie in B._____ von (...) angelastet werde. Der Beschwerdeführer bezog seine gesamten Asylvorbringen auf eine Person namens C._____ und erwähnte dessen Namen im Verlauf der Anhörungen insgesamt über 20 Mal (vgl. SEM-Akten A25 und A33). Er hat dabei auch angegeben, diese Person sehr gut zu kennen (vgl. dazu A33 F12, 19 und 37). In diesem Zusammenhang muss sich der Beschwerdeführer entgegenhalten lassen, dass er zur Person seines angeblichen Widersachers in sich klar widersprechende Angaben gemacht hat. So hat er anlässlich der Anhörung vom 2. März 2018 zu "C._____" ausgeführt, bei diesem handle es sich um einen Subdivisionsbeamten, nämlich um den Chef der Subdivision B._____ (...) (vgl. A25 F50). Demgegenüber hat er "C._____" im Rahmen der Anhörung vom 13. April 2018 eindeutig nicht als Chef einer Subdivision, sondern als "Senior Division Officer" (recte: Senior Divisional Officer) bezeichnet (vgl. A33 F4, 5 und 21). Der Beschwerdeführer stammt aus der (...) (engl.: [...]; frz.: [...]), welche in sechs Bezirke gegliedert ist (engl.: Divisions; frz.: Départements), darunter der Bezirk D._____

(mit Bezirkshauptort B._____). Dieses ist wiederum in sieben Unter-Bezirke gegliedert (engl.: Sub-Divisions; frz.: Arrondissements und Communes), welche E._____, F._____, G._____, H._____, I._____, J._____ und K._____ heissen. Zum geltend gemachten Zeitpunkt hiess der höchste Vertreter der zentralstaatlichen Gewalt in der D._____-Division - der Senior Divisional Officer (SDO) - nicht "C._____", sondern vielmehr C._____. Bei diesem handelte es sich zudem um einen vor Ort sehr bekannten Mann, da dieser über sehr weitgehende Machtbefugnisse verfügte. So hatte C._____ beispielsweise am 8. November 2015 für 15 Tage eine nächtliche Ausgangssperre über B._____ verhängt, was für grosses Aufsehen gesorgt hatte (vgl. [...] abgerufen am 30. November 2021). Sein Amt als SDO der D._____-Division hatte er im Übrigen bereits seit dem 27. April 2016 inne, und er war zuvor auch nicht Chef der Sub-Division B._____ (...), wo der Beschwerdeführer beim angeblich zuständigen Subdivisionsoffizier ein Angebot für den Bau eines (...) eingereicht haben will (vgl. A25, F50 [ab S. 7 unten]), sondern er war zuvor SDO der [...] in der L._____ (vgl. [...], abgerufen am 30. November 2021).

E. 5.3.2

Dem Beschwerdeführer ist mit Blick auf das Vorgenannte vorzuhalten, dass die klaren Widersprüche und Ungereimtheiten bei der Benennung sowohl der Funktion als auch des Namens seines angeblichen Widersachers ohne weiteres geeignet sind, seinen Sachverhaltsvortrag vollständig zu erschüttern. Hätte er mit diesem Mann tatsächlich jemals von Angesicht zu Angesicht über einen Bauauftrag im Wert von immerhin 200 bis 250 Millionen CFA (CFA-Francs-BEAC; damals Fr. 333'000.- bis 456'000.-) verhandelt, wäre von ihm zu erwarten gewesen, dass er über dessen Person absolut präzise und in sich schlüssige Angaben hätte machen können. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer über die von ihm behauptete Ereignisabfolge zwar sehr wortreich berichtet hat, sein Bericht jedoch in zentralen Punkte nicht nachvollziehbar lückenhaft geblieben ist, indem er beispielsweise trotz Nachfrage keine näheren Angaben zu den Umständen und zur exakten Dauer der angeblich ab dem 26. September 2016 erstandenen Haft gemacht hat. Weiter machte er auch keinerlei nähere Angaben zu seinen Angestellten, welche angeblich am 23. Oktober 2017 an seiner Stelle verhaftet wurden. Schliesslich ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens - welches immerhin fünf Monate gedauert hat - auf wiederholte Nachfrage nach Kontaktmöglichkeiten zu seinen Angehörigen sehr ausweichend reagiert und die Nachreichung stichhaltiger Beweismittel aus seiner Heimat als unmöglich dargestellt hat. Vor diesem Hintergrund ist die erst im Rahmen mit der Beschwerdeerhebung erfolgte, faktisch kommentarlose Nachreichung von zwei angeblich ausschlaggebenden Beweismitteln aus der Heimat - die Kopie eines angeblichen Haftbefehls und die Kopie eines anwaltlichen Schreibens - geeignet, die bereits bestehenden Zweifel an der Glaubhaftigkeit seines Sachverhaltsvortrages eher noch zu bestärken, als zu entkräften. Den nachgereichten Beweismitteln ist daher aufgrund der Aktenlage insgesamt keine relevante Beweiskraft zuzumessen, weshalb das Gericht - im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung gemäss Art. 33 Abs. 1 VwVG - auf die Ansetzung einer Frist zum Nachreichen der implizit in Aussicht gestellten Originale verzichtete.

E. 5.3.3

Die vorstehenden Überlegungen wurden dem Beschwerdeführer in den wesentlichen Grundzügen zur Kenntnis gebracht, worauf er in seiner Eingabe vom 22. Juni 2018

ausführte, dass es zwar zutreffe, dass C._____ der verantwortliche SDO in der Division «D._____» sei, dieser jedoch darüber hinaus auch andere Aufgaben wahrnehme, so beispielsweise die Vertretung des für die Division «H._____» zuständigen «Sous-Officier Divisionnaire» in dessen Abwesenheit. Weiter sei er der Vorgesetzte von allen Subdivisionsbeamten und habe das Recht, dort (in der Division D._____) tätig zu werden. Dass er den Namen nicht exakt benennen können, liege daran, dass er sich «C._____» am besten habe merken können und diese beiden Namensteile der Bevölkerung am geläufigsten seien. Diese Vorbringen vermögen die vorstehende Einschätzung des Gerichts nicht zu erschüttern, da sie nicht annähernd erklären, weshalb der Beschwerdeführer in den Anhörungen keine genaueren Angaben über C._____ und dessen Funktion machte. Seine diesbezüglichen Angaben gingen dabei nicht über das hinaus, was unter der Bevölkerung über die Person und Vorgehensweise von C._____ allgemein bekannt sein dürfte (A33 F19f., F25, F36f.) Der Beschwerdeführer sprach diesem Mann in den beiden Anhörungen zudem klar zwei verschiedene Titel zu und erwähnte dabei weder eine Ersatzfunktion oder Vertretung einer abwesenden Person, noch dass C._____ dabei über sein eigenes Zuständigkeitsgebiet hinaus Aufgaben eines Subdivisionsbeamten wahrgenommen hätte. Selbst wenn es zutreffen würde, dass dieser den zuständigen Subdivisionsbeamten tatsächlich vertreten hätte, so vermöchte dieser Umstand dennoch die fehlende Substanz und die Detailarmut der Schilderungen des Beschwerdeführers nicht zu erklären.

E. 5.3.4

Das Vorbringen, der Beschwerdeführer sei von einem höheren staatlichen Beamten mit Namen C._____ verfolgt worden, ist demnach aus den dargelegten Gründen als unglaubhaft zu erachten.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer bringt auf Beschwerdeebene zudem vor, anlässlich des Gesprächs betreffend seine Nationalität vom 5. Juni 2018 beim SEM mit Vertretern seines Landes sei sein Aufenthaltsort an die kamerunischen Behörden weitergegeben worden. Aus verlässlichen Quellen in Person eines Armeeangehörigen - den Namen wolle er nicht nennen, da dessen militärische Einheit an einem Massaker beteiligt gewesen sei - sowie von eines Universitätskollegen habe er erfahren, dass die kamerunischen Behörden seinen Aufenthaltsort nun kennen würden. Aufgrund der Aussagen an diesem Gespräch hätten die kamerunischen Behörden nun einen Grund mehr, ein Strafverfahren gegen ihn einzuleiten und er sei deswegen gefährdet. Aus diesem Vorbringen vermag der Beschwerdeführer angesichts der fehlenden glaubhaft gemachten Vorverfolgung keine Gefährdung abzuleiten, da nicht ersichtlich ist (und auch nicht näher begründet wurde), weshalb die kamerunischen Behörden ein Interesse haben könnten, den Beschwerdeführer aufgrund seiner Asylgesuchstellung in der Schweiz zu verfolgen.

E. 5.5

Ebenfalls vermögen schliesslich auch die erst auf Beschwerdeebene geltend gemachten Demonstrationsteilnahmen des Beschwerdeführers keine Gefährdung zu begründen. Vielmehr ist dieses unsubstanzierte und unbelegte Vorbringen angesichts dessen, dass es während des gesamten vorinstanzlichen Verfahrens nie zur Sprache gekommen ist (der Beschwerdeführer sprach in der Erstbefragung lediglich davon, es habe eine öffentliche Demonstration gegeben, nicht jedoch, dass er selbst daran teilgenommen habe; vgl. A25

F51) als nachgeschoben zu erachten. Gestützt wird diese Annahme dadurch, dass der Beschwerdeführer am Ende der zweiten Befragung nach seinen politischen Aktivitäten befragt wurde (A33 F103ff.), jedoch auch auf vielfache Nachfrage der Befragerin nicht darzulegen vermochte, was diese Tätigkeiten genau gewesen sein sollen und inwiefern er aufgrund eines angeblichen politischen Engagements konkrete Schwierigkeiten mit den kamerunischen Behörden bekommen habe (A33 F106, F107 und F110), so dass die entsprechende Befragung schliesslich ohne konkrete Antworten hat beendet werden müssen (A33 F111).

E. 5.6

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, Asylgründe im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Das SEM hat sein Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Des Weiteren ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

In Kamerun besteht keine Situation allgemeiner Gewalt, die sich über das ganze Staatsgebiet oder weite Teile desselben erstrecken würde. Eine gänzlich unsichere, von bewaffneten Konflikten oder permanent drohenden Unruhen dominierte Lage, aufgrund derer der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr unvermeidlich einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre, besteht nicht (vgl. Urteil des BVGer D-5414/2019 E. 11.2 [zur Publikation vorgesehen]).

E. 7.3.3

Gründe ausschliesslich medizinischer Natur lassen den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3). Entsprechen ferner die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, so bewirkt dies allein noch nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Von dieser ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich zieht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, BVGE 2009/2 E. 9.3.2). Gemäss den eingereichten Arztberichten vom 7. und 22. Dezember 2017 (Sachverhalt D) leidet der Beschwerdeführer an chronischer Hepatitis B, welche mit dem Medikament «Tenofovir» behandelt wird. Weiter wird in den Berichten über Schmerzen im rechten Unterarm und in der rechten Hand berichtet, nachdem beim Beschwerdeführer eine Ulnaschaftfraktur (Bruch der Elle) noch in

der Heimat operativ behandelt worden war. Dabei wurde eine Osteosynthese (Knochenverbindung) mittels endomedullär eingebrachtem Spickdraht vorgenommen. Gemäss den Arztberichten vom 20. März 2018 und 4. April 2018 erfolgte darauf die Entfernung des Osteosynthesematerials. Im ausführlichen Bericht des (...) vom 22. März 2018 wird über eine umfassende Untersuchung der Leber des Beschwerdeführers berichtet, welche nichts Auffälliges erbracht habe, wie auch über eine tiefe Hepatitis-B-Virenlast bei laufender Behandlung mit Tenofovir. Für die chronische Hepatitis B sind in Kamerun durchaus Behandlungsmöglichkeiten vorhanden. Dem gebildeten und finanziell eher begünstigten Beschwerdeführer dürfte es dabei möglich sein, für die längerfristig benötigte medikamentöse Behandlung dieser Krankheit, sofern diese in seiner Heimatstadt nicht erhältlich sein sollte, auch in einer anderen Stadt wie beispielsweise in Yaoundé oder Douala entsprechende Medikamente zu besorgen. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer - folgt man seinen Angaben in den Befragungen (A25 F16f.; A33 F85) in ein familiäres Umfeld sowie in einen Freundeskreis zurückkehren kann, welche ihm bei der Bewältigung seiner gesundheitlichen Probleme unterstützend zur Seite stehen können (sechs Geschwister, Vater). Soziale, ihn unterstützende Anknüpfungspunkte sind somit erkennbar und die Wohnsituation vor Ort dürfte in Anbetracht der soliden Berufsbildung und -erfahrung und den damit verbundenen Erwerbsmöglichkeiten ebenfalls gesichert sein. Die vorgebrachten gesundheitlichen Beschwerden vermögen demnach nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu sprechen, da die von der Rechtsprechung für die Unzumutbarkeit des Vollzugs geforderte hohe Schwelle der gesundheitlichen Beeinträchtigung aufgrund der Aktenlage nicht erfüllt ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 7, m.H. auf die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]). Nötigenfalls kann den Bedürfnissen des Beschwerdeführers ferner durch medizinische Rückkehrhilfe Rechnung getragen werden (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Der Vollzug der Wegweisung ist somit als zumutbar zu erachten.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer grundsätzlich Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR

173.320.2]). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 24. Mai 2018 die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und gleichzeitig kein Anlass zur Annahme besteht, seine finanziellen Verhältnisse hätten sich seither massgeblich geändert, sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.